

442/36

Leipzig, den 7. November 1936.
Universitätsstr. 11, III.

9 Nov. 1936

Herrn

Prof. Dr. E n g e l ,

B e r l i n

=====

Sehr verehrter Herr Professor!

Mit bestem Dank für Ihren Brief vom 3. November erwidere ich zunächst in der Angelegenheit des Vertrages über das Städtebuch folgendes. Ich teile durchaus die Auffassung, die Sie dargelegt haben. Wenn in den beiden Briefen von mir die angeführten Stellen eine nicht völlige Übereinstimmung zu zeigen scheinen, so erklärt sich dies daraus, daß ich in meinem zweiten Brief vom 30. Oktober auf Ihre Anfrage habe zum Ausdruck bringen wollen, daß nach dem Wortlaut des Vertrages im Falle einer Behinderung Keyzers die Konferenz nicht von rechtswegen gezwungen sei, das Unternehmen weiterzuführen, dies vielmehr eben dem Rechtsnachfolger Keyzers zukommen werde. In der Tat würde freilich in einem solchen Fall eine innerlich begründete Verpflichtung der Konferenz, bzw. der Vereinigung der Kommissionen bestehen, sich der Sache anzunehmen; und dies war eben der Gesichtspunkt, den ich in meinem ersten Brief vom 24. Oktober habe hervorheben wollen. Es könnte natürlich mit Recht gesagt werden, daß in einem solchen Fall der Nachfolger Keyzers die gleiche Autorität der Kommissionen hinter sich haben muß, wie Keyser selbst und auch in diesem Sinn wird die künftige Vereinigung sich der Sache annehmen müssen, wenn der Fall eintreten sollte, was ich ja auch nicht annehme; d.h. also, beide Auftraggeber, Gemeindegtag und Vereinigung der Kommissionen müßten einen neuen Herausgeber suchen.

Nun kann natürlich ein solcher Fall, dessen Eintritt niemand unter den Beteiligten für künftig annehmen wird, jetzt nicht grundsätzlich oder in einem Vertragszusatz geordnet werden. Ich glaube also, daß hier § 10 des Vertrages in Betracht kommt: „Ergänzungen und Vereinbarungen zu diesem Vertrag können nur schriftlich zwischen Herausgeber